



II- ~~1414~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 95.041/2-II/C/80

594 IAB

1980 -07- 28

zu 604 J

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. NEISSER und Genossen, betreffend
Aufklärung der Vorfälle im "Verein zur
Förderung des Institutes für Krebsforschung".

Zu Zl. 604/J-NR/1980

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. NEISSER und
Genossen am 10. Juni 1980 an mich gerichteten Anfrage
Nr. 604/J-NR/1980, betreffend Aufklärung der Vorfälle
im "Verein zur Förderung des Institutes für Krebs-
forschung", beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Nach dem Erscheinen der in der Anfrage ange-
führten Pressemeldungen habe ich die Vereins-
polizei beauftragt, - ungeachtet des Umstandes,
daß die Wirtschaftspolizei im Gerichtsauftrag
Erhebungen über die finanzielle Gebarung des
"Vereines zur Förderung des Institutes für
Krebsforschung" führt, deren Ergebnis unter
Umständen auch zu vereinsrechtlichen Konsequenzen
führen können - entsprechende Erhebungen über
die behauptete Mißachtung einzelner Statuten-
bestimmungen des Vereines einzuleiten.

Zu den Fragen 2 bis 4: Im Zuge dieser Erhebungen traten vorerst aufklärungsbedürftige Divergenzen zutage. Während der Verein bereits mehrmals der Vereinsbehörde die Abhaltung einer Generalversammlung sowie die hierbei erfolgte Wahl des Vereinsvorstandes angezeigt hatte, hat ein Mitglied des Vereinsvorstandes am 16. Juli 1980 in einer mit ihm aufgenommenen Niederschrift im wesentlichen die in den Pressemeldungen aufgestellten Behauptungen, so insbesondere auch die, daß der Verein bisher noch keine Generalversammlung abgehalten habe, bestätigt. Die Vereinsbehörde wird nunmehr das Verwaltungsverfahren fortzusetzen, den Sachverhalt zu klären und zu prüfen haben, ob der Verein im Hinblick auf die Erklärung des Vorstandsmitgliedes überhaupt noch "den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes" entspricht. Verneinendenfalls würde ein Auflösungsgrund nach § 24 des Vereinsgesetzes vorliegen.

Zur Frage 5: Der "Bericht der Untersuchungskommission der medizinischen Fakultät der Universität Wien" ist mir nicht übermittelt worden. Ich habe mir diesen Bericht jedoch verschafft und kenne seinen Inhalt.

Zur Frage 6: Dieser Bericht wird, soweit ihm vereinsrechtlich Relevanz zukommt, in dem schon erwähnten Verfahren von der Vereinsbehörde mitverwertet werden.

Zu den Fragen 7 und 8: Die von der Wirtschaftspolizei im Gerichtsauftrag durchgeführten Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen.


- 3 -

Zur Frage 9: Über die Erhebungsergebnisse wird von der Wirtschaftspolizei dem Landesgericht für Strafsachen in Wien berichtet. Zuletzt wurde ein solcher Bericht am 12. Mai 1980 erstattet.

Zur Frage 10: Sämtliche beschlagnahmten Unterlagen des "Vereines zur Förderung des Institutes für Krebsforschung" wurden dem Landesgericht für Strafsachen in Wien vorgelegt.

Zur Frage 11: Da es sich um ein gerichtsanhängiges Verfahren handelt, sah sich die Wirtschaftspolizei nicht befugt, diese Unterlagen anderen Behörden zuzuleiten.

25. Juli 1980

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Rau' or similar, written in a cursive style.